



Satzung

Westfälisch-Lippische Landjugend e.V. (WLL)

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Geschäftsjahr	1
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	2
§ 5 Mittelverwendung	2
§ 6 Verbot von Begünstigungen	2
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Beiträge	3
§ 10 Organe des Vereins	3
§ 11 Mitgliederversammlung	3
§ 12 Vorstand	4
§ 13 Kassenprüfung	5
§ 14 Prävention	5
§ 15 Datenschutz	5
§ 16 Auflösung der WLL	5

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Westfälisch-Lippische Landjugend e.V. (WLL).
2. Die WLL ist im Vereinsregister Münster unter der Nummer VR 1794 eingetragen.
3. Der Sitz der WLL ist Münster.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die WLL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die WLL führt ihre Arbeit frei und selbstverantwortlich durch. Parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell erstrebt sie die staatsbürgerliche, kulturelle und berufliche Förderung und Weiterbildung der Jugend des ländlichen Raumes. Sie arbeitet auf demokratischer Grundlage.
3. Die WLL ist als eigenständiger demokratischer Jugendverband freier Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen.
4. Zweck der WLL ist:
 - a. Förderung der Jugendhilfe
 - b. Förderung der Erziehung und Bildung
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Interessenvertretung der Jugend in ländlichen Räumen,
 - b. Durchführung von Bildungs- und freizeitpädagogischen Maßnahmen, Seminaren, Workshops und Gruppenabenden der außerschulischen Jugendbildung wie bspw. Schulungen zur Erlangung der JugendLeiter:innenCard (JuLeiCa), Seminare und Workshops zur Qualifikation und Persönlichkeitsentwicklung von Ehrenamtlichen, Seminare und Workshops zur Demokratiebildung von Ehrenamtlichen und dem Aufzeigen von Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten, Seminare und Workshops zum Empowerment zur Gestaltung und Interessenvertretung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den ländlichen Räumen
 - c. Durchführung von Maßnahmen der Jugenderholung wie bspw. Kinder- und Jugendfreizeiten
 - d. Durchführung von Maßnahmen der Freizeitgestaltung, örtlichen und überörtlichen Gruppen-, Sport- und Spielangeboten
 - e. Durchführung von kulturellen Tanz-, Theater-, Foto, Film- sowie weiteren medienpädagogischen Angeboten, bspw. Foto- und Filmworkshops, Theateraufführungen
6. Die WLL sieht sich der bäuerlichen Tradition verpflichtet und steht dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und dem Westfälisch-Lippischen LandFrauenverband e.V. nah und arbeitet eng mit diesen und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Die WLL ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel der WLL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der WLL.
2. An die Vorstandsmitglieder und für die WLL in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes und § 3 Nr. 26, 26a Einkommensteuergesetz (EStG) geleistet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der WLL können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.
2. Die **aktive Mitgliedschaft** wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, wenn der zuständige Vorstand dem Erwerb der Mitgliedschaft nicht innerhalb von 6 Monaten

widerspricht. Der Widerspruch wird dem/der Antragsteller:in ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Aktive Mitglieder organisieren sich in Ortsgruppen.

3. Die **fördernde Mitgliedschaft** wird erworben durch Teilnahme an oder Unterstützung von Veranstaltungen der Organisation, wenn der zuständige Vorstand dem Erwerb der Mitgliedschaft nicht innerhalb von 6 Monaten widerspricht. Der Widerspruch wird ohne Angabe von Gründen schriftlich dem/der Antragsteller:in mitgeteilt.
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen oder Personenvereinigungen, die sich in besonderem Maße für die Westfälisch-Lippische Landjugend e.V. eingesetzt haben. Sie können durch den Beschluss der Landesversammlung ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die **aktive Mitgliedschaft** endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres.
2. Die **fördernde Mitgliedschaft** endet mit dem Kalenderjahr.
3. Die **Mitgliedschaft** endet durch Austritt, Ausschluss, Kündigung, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung.
4. Der **Austritt** erfolgt durch Erklärung in Textform vom Mitglied gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 - a. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - i. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - ii. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - iii. oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die **Kündigung** erfolgt durch schriftliche Erklärung vom Vorstand gegenüber dem Mitglied. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Gegen die Kündigung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Beiträge

1. Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe der WLL sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WLL. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer:innen
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung der WLL
2. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 Ortsgruppen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der WLL sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung der WLL können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Satzungsänderungen rein redaktioneller Art darf der Vorstand selbstständig beschließen.
10. Satzungsänderungen die notwendig sind um geänderten rechtlichen Anforderungen z.B. der Finanzbehörde gerecht zu werden, darf der Vorstand selbstständig beschließen.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.
13. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu verschicken.
14. Aktives Wahlrecht haben:
 - a. je Ortsgruppe bis zu 4 Delegierte mit je 1 Stimme. Nur aktive Mitglieder können delegiert werden.
 - b. der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. mit bis zu 2 Delegierten mit je 1 Stimme
 - c. der Westfälisch-Lippische LandFrauenverband e.V. mit bis zu 2 Delegierten mit je 1 Stimme
 - d. die Mitglieder des Vorstandes mit je 1 Stimme
15. Passives Wahlrecht haben aktive Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 2 Vorsitzende (1x männlich, 1x weiblich)
 - b. 2 stellvertretende Vorsitzende (1x männlich, 1x weiblich)
 - c. 2 Beisitzende (männlich)
 - d. 2 Beisitzende (weiblich)
 - e. 2 Beisitzende (männlich/weiblich/divers)
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist das vertretungsberechtigte Organ nach §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten die WLL gemeinschaftlich. Er besteht aus:
 - a. 2 Vorsitzenden
 - b. 2 stellvertretende Vorsitzenden
3. Weitere beratende Mitglieder des Vorstandes sind je 1 Vertreter:in des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes e.V., diese sind dem Vorstand namentlich zu nennen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sollen in der Regel im Wechselturnus durchgeführt werden.
 - a. In geraden Kalenderjahren 1 Vorsitz (männlich), 1 stellvertretender Vorsitz (männlich).

- b. in ungeraden Kalenderjahren 1 Vorsitz (weiblich), 1 stellvertretender Vorsitz (weiblich).
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der WLL endet auch das Amt als Vorstand.
9. Das Ausscheiden aus dem Vorstand beendet sämtliche Delegationen aus dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer:innen für die Dauer von einem Jahr.
2. Kassenprüfer:innen dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Prävention

1. Die WLL setzt sich ein für einen respektvollen Umgang mit allen Menschen unter Wahrung ihrer Grenzen.
2. Jeder Mensch verdient die gleiche Würde, unabhängig von u.a. Hautfarbe, sexueller Orientierung, Identität, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Alter und Weltanschauung/Religion.
3. Die WLL ergreift zum Schutz von Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmenden geeignete Maßnahmen, beispielsweise zur Prävention und Inklusion.
4. Diese werden in einem Konzept zusammengefasst, stetig geprüft und gegebenenfalls verbessert.

§15 Datenschutz

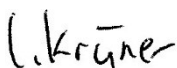
1. Die WLL verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Handynummer], vereinsbezogene Daten [Eintritt/Austritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer], veranstaltungsbezogene Daten.
2. Diese Daten werden für die Mitgliederverwaltung und Veranstaltungsorganisation benötigt.
3. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten [Anschrift, E-Mailadresse, Handynummer und Bankverbindung] unverzüglich der WLL mitzuteilen.

§ 16 Auflösung der WLL

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der WLL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der WLL zu gleichen Teilen an den Verein zur **Förderung der Landjugend in Westfalen-Lippe** und den **LandFrauenbildungswerk Westfalen-Lippe e.V.** unter der Bedingung, dass das Vermögen ausschließlich zu Zwecken der verbandlichen Jugendförderung verwendet wird.

Münster, 19.11.2025

Ort, Datum


Lennart Krüner
Vorsitzender


Ivonne Wagner
Vorsitzende